

2. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT THALE UND SEINE AUSSCHÜSSE

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale folgende 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Thale und seine Ausschüsse vom 03.07.2014 in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

I.

Nach § 6 wird folgender § 6 a angefügt:

„§ 6 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(5) Auf die Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.“

II.


§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anregungen“ werden die Wörter „und d) Einwohnerfragestunde“ eingefügt.“

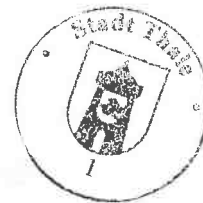
§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 13.12.2018



Th. Balcerowski
Bürgermeister



1. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT ALTENBRAK VOM 21.07.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Altenbrak folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Altenbrak vom 21.07.2014 in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Altenbrak tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenbrak, 06.12.2018

gez. Ralf Trute
Ortsbürgermeister